Landkreis Heidekreis
Der Landrat
Sachbearbeitung: Hebenbrock
Fachbereich: 01 - Service und Finanzen

Bad Fallingbostel, 31.01.2020
Vorlage Nr. 2020/2306

Beschlussvorlage

für den

Kreistag 26.06.2020

Feststellung eines Sitzverlustes im Kreistag durch Mandatsverzicht und Verpflichtung des Nachrückers

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag stellt fest, dass der Kreistagsabgeordnete Dr. Hans-Joachim Wangnick seinen Sitz im Kreistag des Landkreises Heidekreis aufgrund seiner gegenüber dem Landrat abgegebenen Verzichtserklärung verliert.

Sachverhalt und Rechtslage:
Der Kreistagsabgeordnete Dr. Hans-Joachim Wangnick hat am 13.01.2020 schriftlich gegenüber dem Landrat den Verzicht auf seinen Sitz im Kreistag erklärt. Nach § 52 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag zu Beginn seiner nächsten Sitzung durch Beschluss festzustellen, ob die Voraussetzungen für den Sitzverlust erfüllt sind. Im vorliegenden Fall liegt eine schriftliche, wirksame Verzichtserklärung vor, die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist. Dem von der Entscheidung betroffenen Dr. Hans-Joachim Wangnick ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Sitzverlust tritt mit der Feststellung durch den Kreistag ein.

Da es sich bei der Feststellung eines Sitzverlustes um einen innerorganisatorischen Akt des Kreistages handelt, ist eine Vorbereitung durch den Kreisausschuss nicht erforderlich.

Nach dem am 15.09.2016 vom Kreiswahlausschuss festgestellten Ergebnis der Kreiswahl 2016 hat Herr Dr. Wangnick seinen Sitz im Kreistag über die Listenwahl erhalten. Der Kreiswahlleiter hat die nach § 38 Abs. 3 des Nds. Kommunalwahlgesetzes berechtigten Nachrücker gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Nachdem der erste Nachrücker die Wahl nicht angenommen hat, hat der zweite Nachrücker, Herr Timo Albeshausen, Fritz-Reuter-Straße 12, Walsrode, am 05.02.2020 schriftlich gegenüber dem Kreiswahlleiter die Annahme der Wahl erklärt. Nach § 51 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erwirbt Herr Albeshausen den Sitz im Kreistag mit der Feststellung des Kreistages über den Sitzverlust des Abgeordneten, für den er nachrückt.

Auf die Vorschriften der §§ 40 (Amtsverschwiegenheit), 41 (Mitwirkungsverbot) und 42 (Vertretungsverbot) des NKomVG wurde Herr Albeshausen schriftlich hingewiesen.

Als Nachrücker ist Herr Albeshausen zu Beginn seiner ersten Kreistagssitzung von Herrn Landrat Ostermann gemäß § 60 NKomVG förmlich zu verpflichten, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Haushaltsrechtliche Beurteilungen:
Der Wechsel der Abgeordneten führt nicht zu Mehraufwand.

Chancengleichheitsprüfung:
Entfällt, da es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Feststellung im Zusammenhang mit einer persönlichen Entscheidung eines Kreistagsabgeordneten handelt.

Anlagen
Verzichtserklärung_Dr_Wangnick